



Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestelt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Unde etiam explicatur Conringius licet partium studio laborans.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

Alliorumq[ue] Cæsarum glorioſissimæ memoriarum zu allen gehührenden Respect, Reverenz und Gehorsam[us] gegen hochgemeldte Herren Biſchöffe ernstlich vermahnet / und angewiesen / diese auch ihre Schuldigkeit per omnia prædicamenta & species omnimodæ Subjectio- nis viel hundert mahl so in- als außerhalb Gerichts ultrò geleistet / und eingestanden / so ergibt sich ja ein gleichmäßiger Schluss von selb- ſten dahin / daß die von dasiger Stadt vorgeschüttete / niemahlen aber erwiesene libertät zumahlen verschwinde und zuschitteren gehe / anch dermahl einst in diesem jhrem ambitiösen Fürnehmen keinen anderen Spruch und Ausgang / als jetztgedachte Stadt Trier / und in simili planè casu Mainz / Erfurth / Braunschweig / Münster / Her- vorde und andere empfingen / zu gewarten habe / folglich jhrem gnädigsten Landts. Fürsten und Herrn nicht nur quo ad quid , sonderen allerdings ac plenarie unterthan und subiect seye.

Die Herren Biſchöffe haben Aſſiſtentiam Ju-
ris vor ſich / und ſeynd dahero Titulum seu
Donationem Cæſarum zu beweisen
nicht ſchuldig.

H VI
28

Vnd ist demnach ein im Reich unerhörtes Geſinnen / über ſol- ches alles noch fernere Donations-Brieſe zu fordern / qua- ſi verò poffessor, ne dicam Princeps regalibus insignitus, praeſertim notoriis & confeſſatis ſubditis ſuis titulum ſuę poffessionis edere teneretur , & non ſufficeret , daß die Glorwürdigste Käyſere ſelbige ganze Gegend / worin die Stadt Hil- desheim belegen / denen Herren Biſchöffen ursprünglich ein- und un- tergeben / diese auch die Stadt darauf gebawet / und ad iuſtam for- mam redigiret hätten.

Explicatur Conringius licet partium stu-
dio laborans.

Sinnenhero dem vom Gegenthil angezogenein Conringio de Urbibus Germaniaæ dardurch ein wollenkommenes Brügen geschehen / bevorab / da derselbe loco ibid. alleg. hotanter von denen Städten redet / welche vor Ankunft und Einſetzung der Biſchöffen bereits in rerum natura gewesen / nicht aber von denen andern / ſo die Biſchöffe ſelbst ererbt erbauet / und gleich dieser / zu Städten gemacht haben / nach der bekannten Rechts-Regel / Quod fundo meo inadūcūtum meum ſit, und bedorffien die zeitliche Landts. Fürsten oder Biſchöffe des Stifts Hildesheim ſo wenig einigen Ankunfts. Schein vorzubrin- gen / als ein Vatter nöhtig hat / per speciales literas donationis, das Dominium ſeines eigenen Kindes zubeweisen / welches er ſelbst gezeihlet/

geziehlet / und gezeuget hat : unde porrò sequitur , daß gleichwie von einem solchen Kinde mit Vernunfft nicht kan gesagt werden / es habe sich seinem Vatter salvâ suâ libertate , & quo ad quid tantum untergeben / da derselbe dannoch secundum jus antiquum darüber von sich selbst jus vitæ & necis hat / also wenig kan auch immorigera , & deliciis imaginariæ libertatis dissoluta hæc filia Dominorum Episcoporum , bei oberwiesen warhaftigen Umbständen sich mit Bestande Rechtens rühmen / daß sie sich salvâ suâ libertate , quæ nec oppositivè quidem ad servitutem plenè unquam extitit , denen Hrn. Bischöffen secundum quid tantum untergeben habe / da sie von ihren ersten Ursprung und Anfang her denenselben vollkommenlich zugehört hat / und wohl erkennen mag illud vatis

Quæ tibi libertas poterit contingere major ,
Quam Domino servire tuo ?

Es ist eine falsche Stichel - Red / daß die Herren Bischöffe mit den Thumb - Herren Vitam Monasticam solten geführet haben.

Strebet contra fidem Historicam , und ist aus dem Diplomate , & Mundiburdio Henrici Secundi Imperatoris gar nicht erwiesen / ob wäre der Stift Hildesheim anfanglich nur ein Kloster gewesen / in deme das Contrarium auf desselben Königs obgehörten Mundiburdio & Diplomate

- num. 75. Numer. 75. & 76.
¶ 76. Klärlich erscheinet / worin er die damahlige Stifts- und Thumb- Herren / nicht Münche / sondern jederzeit CLERICOS ET CANONICOS nemmet / und denenselben nicht einen ABBÄDEN / sonderen einen BISCHÖFFEN zuwehlen Macht ertheilet

Verba , sunt hæc
Prædictæ quippe Ecclesiæ concedimus , ut ejusdem sedis Clerici , Canonici & Ecclesiastici , eligendi Episcopum dignè & convenienter inter se , sive aliunde ex consenu Regis liberam habeant , ac propriam facultatem .

Und obgleich in mehrgedachten Diplomate das Wort MONASTERIUM zu finden / so wisse der Gegenheil / daß daselbst MONASTERIUM abusivè genommen und dadurch nach Art selbiger Zeiten nicht ein München Kloster / sondern ein Münster indigitiret werde

Nun ist zum Überfluss bekannt / daß verschiedene Stifts und Cathedral - Kirchen / in welchen auch niemahlen Münche oder Ordensleuthe gewesen / jederzeit in specie das Hohe Thumb - Stift zu Wien ad S. Stephanum , wie auch zu Straßburg / Hamburg / Lübeck / Bremen / Soest / Münster und anderen noch in den heutigen Tag